



Beitragsordnung

§ 1 Beiträge

Jahresbeitrag Einzelperson (aktiv)	€ 165,00
Jahresbeitrag Ehepaar (aktiv)	€ 268,00
Jahresbeitrag Einzelperson (passiv)	€ 32,00
Jahresbeitrag Ehepaar (passiv)	€ 52,00
Jahresbeitrag Kinder bis zum 10. Lebensjahr	€ 40,00
Jahresbeitrag Jugendliche I	€ 70,00
Jahresbeitrag Jugendliche II	€ 60,00
Jahresbeitrag Jugendliche III	€ 50,00

Jugendliche sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne eigenes Einkommen sowie in der Ausbildung befindliche Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Eingruppierung ist jährlich durch Vorlage eines Studentenausweises, Ausbildungsvertrages bzw. Bescheinigung der Ausbilderfirma nachzuweisen.

Der ermäßigte Beitrag für Jugendliche II gilt, wenn deren Eltern (einzeln oder gemeinsam) Mitglieder im TCE sind. Jugendliche III sind Geschwister von Jugendlichen I + II.

§ 2 Arbeitseinsätze

Alle aktiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr müssen jährlich 4 Arbeitsstunden, ersatzweise € 11,00 pro Std. leisten. Im Kalenderjahr des Eintritts ist das neue Mitglied von den zu leistenden Arbeitsstunden befreit. Der Vorstand kann Mitglieder von Arbeitsstunden befreien, die erhebliche Sach- oder Arbeitsleistungen erbracht haben.

§ 3 Zahlungsfristen

Die Beitragspflicht beginnt sofort nach der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Der Beitrag ist im Voraus für das gesamte Jahr fällig, und wird zum 1. Mai des laufenden Jahres eingezogen, oder muß nach Aufforderung gezahlt werden. Die Beiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden sind im November des laufenden Jahres fällig und werden im Dezember des gleichen Jahres eingezogen bzw. in Rechnung gestellt. Auf Antrag kann der Schatzmeister oder der Vorstand hiervon Ausnahmen gestatten.



§ 4 Bezahlung

Die Bezahlung der Jahresbeiträge und des Entgeltes für nicht geleistete Arbeitsstunden erfolgt in der Regel durch Bankeinzug. Die im Beitrittsformular enthaltene Einzugsberechtigung ist vollständig auszufüllen und gesondert, auf den dafür vorgesehenen Feldern zu unterschreiben. Bei Kindern und Jugendlichen gilt die Unterschrift des Erziehungsberechtigten bzw. die des Kontoinhabers. Ausnahmen kann auf Antrag nur der Schatzmeister bzw. Vorstand genehmigen.

§ 5 Kündigung

Eine Kündigung ist nur in schriftlicher Form zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich. Der späteste Termin ist somit der 30. September des laufenden Jahres.

§ 6 Gastspieler

Gastspieler zahlen bei Benutzung der Außen- und Hallenplätze in der Sommersaison einen Gastspielbeitrag in Höhe von € 10,00/Std..

Als Gast gilt, wer zusammen mit mindestens einem TCE-Mitglied einen Platz in Anspruch nimmt. Beim Doppel müssen mindestens 2 Vereinsmitglieder mitspielen.

Ein Gast darf die Plätze des TCE in der Sommersaison maximal 4 Std. pro Monat und dieses längstens für die Dauer von 2 Monaten in Anspruch nehmen. Ausnahmen sind vom Vorstand zu genehmigen.

§ 7 Zahlungsverkehr

Sämtliche Zahlungen haben grundsätzlich bargeldlos zu erfolgen.

Bankverbindung : Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg IBAN DE80 269 513 110 011 087 202

Gifhorn, 1. Januar 2017

Der Vorstand